

Kurzstudie

**BESTSELLER**



**Christina Aman**

# Zum Kindeswohl-Konzept

**Aman, Christina: Zum Kindeswohl-Konzept. Hamburg, Bachelor + Master Publishing 2015**

Originaltitel der Arbeit: Zum Kindeswohl-Konzept

Buch-ISBN: 978-3-95820-343-3

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95820-843-8

Druck/Herstellung: Bachelor + Master Publishing, Hamburg, 2015

CoverV]X. d]l UVUmfWta

Zugl. Universität Kassel, Kassel, Deutschland, Studienarbeit, April 2007

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Bachelor + Master Publishing, Imprint der Diplomica Verlag GmbH

Hermannstal 119k, 22119 Hamburg

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2015

Printed in Germany

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Der Begriff „Kindeswohl“</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 Sichtweise im Familienrecht</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2 Sichtweise im Jugendamt</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3 Interdisziplinäre Kindeswohldefinitionsversuche</b> .....	<b>7</b>
2.3.1 Kindeswohl im Familienrecht .....	7
2.3.2 Aspekt der elterlichen Trennung/Scheidung .....	9
2.3.3 Ein familienrechtspsychologischer Definitionsvorschlag .....	11
<b>2.4 Kindeswohl aus psychologischer und pädagogischer Perspektive</b> .....	<b>14</b>
2.4.1 Aus pädagogisch-psychologischer Sicht .....	15
2.4.2 Aus entwicklungspsychologischer Sicht .....	16
<b>3. Schutzauftrag der Kindeswohlsicherung: Funktion des Wächteramts und Aufgabenbereiche der Behörden</b> .....	<b>19</b>
<b>3.1 Gesetzliche Grundlagen zum Kindeswohl</b> .....	<b>20</b>
<b>3.2 Staatliches Recht auf Eingriff in das Elternrecht</b> .....	<b>22</b>
3.2.1 § 1697a BGB das Kindeswohlprinzip: „Generalklausel“ .....	24
3.2.2 Das Kindeswohl-Konzept .....	25
<b>3.3 Die Berücksichtigung des Kindeswillens</b> .....	<b>26</b>
3.3.1 Vorrang der Kindesinteressen .....	28
3.3.2 Vorrang der Individualgerechtigkeit .....	29
<b>4. Schlussbetrachtung</b> .....	<b>30</b>
<b>5. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>34</b>
<i>Anhang 1 – Auswahl der benutzten Gesetzestexte, die das Kindeswohl betreffen</i> .....	<b>37</b>
<i>Anhang 2 - UN-Kinderrechtskonvention</i> .....	<b>46</b>



## 1. Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint der Begriff Kindeswohl unkompliziert. Doch sobald der Versuch gestartet wird, den Begriff zu beschreiben, fangen die Schwierigkeiten an. Was ist Kindeswohl? Wie ist der Begriff definiert? Literatur zu dem Thema gibt es in Mengen, jedoch gibt es bisher von dem Begriff „**Kindeswohl**“ kein homogenes Verständnis oder eine eindeutige Definition. Die Vorstellungen über die Semantik des Wortes „Kindeswohl“ fallen auseinander, egal ob in der öffentlichen, wissenschaftlichen oder privaten Diskussion. Die Problematik in der exakten Begriffsbestimmung liegt in der fehlenden Übereinstimmung über das Wohl des Kindes. Trotz der fehlenden Einheitlichkeit, kann man über das Wohl des Kindes entscheiden. Mit der Konsequenz, dass über das Schicksal eines Kindes entschieden werden kann.<sup>1</sup>

Hintergrund des Kindeswohlbegriffs sind die Kinderrechte, die auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention rechtlich niedergelegt worden sind. Der Leitgedanke ist, dass Kindern eigene Rechte zustehen. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine grundlegenden Bedürfnisse respektiert und so weit wie möglich befriedigt werden. Die Prämisse der UN-Kinderrechtskonvention ist die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder der Welt zu sichern.<sup>2</sup>

Auf nationaler Ebene kommt Kindeswohl im deutschen Privatrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und im öffentlichen Jugendhilferecht des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zur Anwendung.<sup>3</sup>

Die Grundrechte des Kindes und Jugendlichen sind in Artikel 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Artikel 2 GG (Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit) festgehalten. Zusätzlich sind bedeutsame Kinderrechte, die dem Wohl des Kindes entsprechen in § 1 SGB VIII formuliert: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*<sup>4</sup> Kinder sind Träger eigener Rechte und an Stelle der Unterordnung des Kindes unter die Macht der Eltern, entsteht eine Beziehung auf der Grundlage gleicher Grundrechte. Die Würde und Rechte des Kindes nehmen einen natürlichen Platz in der Erwachsenenwelt ein. Dennoch sind Kinder keine Erwachsenen und bedürfen entsprechend ihres Alters, ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten, besonderen Schutz und besonderer Fürsorge. Durch

---

<sup>1</sup> Vgl. Dettenborn, 2001, S. 10

<sup>2</sup> siehe im Anhang 2 Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

<sup>3</sup> Vgl. Fieseler/Herborth, 2005, S. 74

<sup>4</sup> Vgl. Dettenborn 2001, S. 48 und Fieseler/ Herborth, 2005, S. 81

ihre eignen (und notwendigerweise eingeführten) Rechte, erhalten Kinder ein Recht auf Kindheit. Sie können ein eigenes Verantwortungsgefühl entwickeln, das durch die erzieherische Verantwortung gefördert werden soll. Doch werden den Eltern Grenzen gesetzt, indem die Elternverantwortung bzw. das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes und treuhänderisches Recht gesehen wird. Das Wohl des Kindes dient als Grenze der elterlichen Verantwortung.<sup>5</sup>

Das Dilemma der Begriffsbestimmung zeigt sich deutlich im Gesetzbuch, in dem an keiner Stelle steht, was eigentlich unter Kindeswohl deutlich zu verstehen ist.<sup>6</sup> Gleichwohl ist Kindeswohl Voraussetzung für familienrechtliche Entscheidungen.<sup>7</sup>

In dieser Arbeit sollen unterschiedliche Definitionsversuche zu Kindeswohl aus verschiedenen Teilgebieten der Wissenschaft, aber auch aus dem rechtlichen Bereich nebeneinander gestellt werden, um die Intensität dieses Begriffs zu verdeutlichen. Autoren, Wissenschaftler und Institutionen aus unterschiedlichen Professionen führen schon seit Einführung des Kindeswohlbegriffs unbefriedigende Debatten. Den Beitrag leisten die verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen aus unterschiedlichen Fachgebieten, wie der Human-, Familienrechts- und Entwicklungspsychologie, den Sozialwissenschaften, der Sozialpädagogik, dem Familienrecht, Kinder- und Jugendhilfegesetz und mehr, die keine Übereinstimmung über den Inhalt des Kindeswohlbegriffs finden können, da die Methoden der Untersuchungen und die Anwendung des Kindeswohlbegriffs abweichend sind. Jedoch muss das Wohl des Kindes im Fokus interdisziplinärer Arbeit sein, um alle Bereiche, die das Kind betreffen, abdecken zu können. Zudem sind die vielen Definitionen konfuser Art und nicht leicht zugänglich. Es stellen sich die Fragen, warum ist es so schwierig auf nationaler Ebene eine gleichbedeutende und anerkannte Kindeswohldefinition zu finden? Und was wäre, wenn es den Begriff nicht geben würde, bzw. wenn es eine klare Definition geben könnte? Fragen, die zum Schluss beantwortet werden sollen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Maywald, 2002, S. 4

<sup>6</sup> Vgl. Dettenborn, 2001, S. 46

<sup>7</sup> Vgl. Maywald, Aufsatz: Kindeswohl – was ist das? 21./22.04.2005, S. 13